



Prozesse/Schritte der Umnutzung - Profanierung Leitlinien

im Bistum Dresden – Meißen

Stand: Mai 2026



Klärung:

- Umnutzung von Immobilien mit Ziel der Refinanzierung der Flächen
- Verkauf der Immobilien mit Ziel der Flächenreduktion
- Umnutzung von Gesamtflächen eines Standortes oder/und Verkauf von Kirchen oder Kapellen – Profanierung/Teilprofanierung



Mitwirkende in AG Profanierung:

Fachgebiet:	Name:
1. Beauftragte Person (Koordinationsstelle Profanierung) („Hut auf“):	Dr. Petr Stica mit Sekretariat Pastoralabteilung
2. Abteilung Pastoral und Verkündigung	Dr. Petr Stica
3. Rechtsabteilung	Stefan von Spies
4. Finanzabteilung	Theresia Kubat
5. Abteilung Liegenschaften	Peggy Freitag
6. Leitung Referat Liturgie	Dr. Stephan George
(7. Einbezug der Öffentlichkeitsarbeit zu entspr. Zeitpunkt)	



Aufgaben der „Koordinationsstelle“ (im BO)

1. Die Koordinationsstelle gibt bis spät. sechs Wochen nach Eingang eines Vor-Antrags eine Rückmeldung an die Pfarrei, bzw. Vorsitzenden des KV:
 - Erste Einschätzung des Anliegens (nach Besprechung mit der AG Profanierung)
 - Hinweise zum weiteren Verfahren
2. Terminierung, Einberufung, Nachverfolgung der Zuarbeiten, Koordinierung und Leitung der AG Profanierung obliegt der Koordinierungsstelle.
3. Die Koordinationsstelle bündelt die Gesamtkommunikation nach innen und außen („Brücke“).
4. Nach Erhalt eines finalen KV-Votums zur Umnutzung/Profanierung sorgt sie für die:
 - Ordnungsgemäße Beteiligung des Priesterrats
 - Weiterleitung des Beschlusses des Priesterrats an den Bischof
 - Erstellung des Dekretes
5. Nach finaler Entscheidung durch den Bischof:
Erstellung eines im Amtsblatt zu veröffentlichen Dekrets mit Termin der Profanierung (im Rahmen eines letzten Gottesdienstes in dieser Kirche)



Arbeitsweise der AG Profanierung

1. Terminierung, Einberufung, Koordinierung und Leitung obliegt der Koordinationsstelle.
2. Das eingegangene Vorhaben (**Vorverfahren**) wird in der AG beraten.
3. Die einzelnen Akteure der AG prüfen die pastoralen, rechtlichen, bautechnischen u. a. Nutzungsfragen und wirtschaftlichen Aspekte eines Antrags.
4. Die AG erarbeitet eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen.
5. Die Koordinationsstelle leitet die „Empfehlung zum weiteren Vorgehen“ der AG Profanierung an den Vorsitzenden des KV weiter (spät. 6 Wochen).
6. Nach Eingang der **finalen Antragstellung** und Prüfung (ggf. weitere Bearbeitungsschritte, nach spät. 6 Monate) :
Beschlussempfehlung der AG über Generalvikar an Bischof zur Entscheidung



Entscheidungsfindung vor Ort (1): Vorverfahren

1. Die Verantwortung für die Einhaltung der Beteiligungsprozesse und Schritte vor Ort liegt beim/ bei der Vorsitzenden des KV, gemäß PfvG.
2. Liegen erste Überlegungen zur teilweisen/gänzlichen Umnutzung oder Aufgabe einer Kirche in entsprechende pfarreilichen Gremien vor Ort (KV, PR und allen OKR) vor:
 - schriftliche Information des Vorsitzenden des KV an den Generalvikar.



Entscheidungsfindung vor Ort (2): Weg zur Antragerstellung

Nach Erhalt (spät. 6 Wochen nach Einsendung) einer Rückmeldung durch die AG Profanierung aus dem BO:

3. Einbezug der Gläubigen vor Ort UND der außerkirchlichen Öffentlichkeit:
 - Besprechung in KV, PR und OKR
 - Öffentliche Versammlungen (u. a. Gemeindeversammlung)
 - Ggf. Arbeits- und Gesprächskreise→ Vorstellung des Vorhabens, Dokumentation des Gesprächsstandes

4. Beratung des KV und finaler Beschluss
 - unter Berücksichtigung aller wesentlichen Argumente UND
 - unter Würdigung der Stellungnahmen der pfarrlichen Gremien



Entscheidungsfindung vor Ort (3): Finaler Beschluss

5. Finaler Beschluss des KV

- ggf. empfohlene Profanierung
 - plus Protokollauszug
 - plus Stellungnahmen der OKR und PR
- Schriftliche Weiterleitung des Antrags zur Genehmigung an die Koordinationsstelle im BO

Zu 5. Erforderliche schriftliche Dokumente zum Antrag, u.a.:

- Grundbuchauszug, Denkmalschutzangaben
- Inventarverzeichnis
- Einschlägige Auszüge aus Urkunden und Chronik
 - Weihe von Kirche, Altar, Glocken und Einsetzung von Reliquien (insofern vorhanden)
- Überlegungen und Konzepte zur Um-/Nachnutzung
- Statistische Erhebung Sonntagsbesuch der letzten drei Jahre



Entscheidungsfindung vor Ort (4): Pastorale Begleitprozesse in der Pfarrei/Gemeinde

1. Einbezug der Gläubigen vor Ort in den Prozess der Veränderungsüberlegungen
2. Gestaltung pastoral-liturgischer Abschiedsrituale (Trauerprozess)
3. Klärung: Umgang mit liturgischem Gerät
4. Gestaltung Gottesdienst zur Profanierung



Durchführung der Profanierung

Im Rahmen eines letzten Gottesdienstes (Eucharistiefeier) wird mit entsprechenden liturgischen Ritualen eine Kirche/Kapelle profaniert.

Der Termin hierfür wird mit dem Dekret zur Profanierung im Amtsblatt veröffentlicht.

Durchgeführt wird sie vom Bischof oder von einem durch ihn beauftragten Priester.

Die liturgische Gestaltung erfolgt gemäß dem von der Liturgiekommission des Bistums festgelegten Ritus.



Zusammenarbeit vor Ort / BO

→ Die Koordinationsstelle des Bistums bleibt bis zu finaler Entscheidung und Dekretierung Ansprechperson in allen Belangen.

Sie koordiniert die rechtlichen, pastoralen, wirtschaftlichen und liturgischen Fragestellungen mit den Abteilungen, bzw. der Arbeitsgruppe im BO.

→ Alle Informationen:

<https://www.bistum-dresden-meissen.de/gutinformiert/profanierung/profanierung>



DIE Herausforderung: „Loslassen“ und/im „Vertrauen“

„ Abschiednehmen geht nur, wenn deutlich ist, etwas ist wirklich nicht mehr vorhanden.

Im Immobilienprozess müssen die Menschen erst noch über ihre Immobilien entscheiden, sie haben noch eine Handlungsoption und die Hoffnung.

... Erst wenn die Entscheidungen sicher sind, kann die Trauerarbeit wirklich beginnen und der Blick für etwas Neues kann freiwerden.“

(KOB, Abschied nehmen von Immobilien, interne Vorlage, 02.2025)



Vielen Dank, alles Gute und Gottes Segen
für alle Prozesse und Ihre Gemeinden vor Ort...